

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. Juli 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-240
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 33-1.6.5-65/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1335

Antragsteller:

Dictator Technik GmbH
Gutenbergstraße 9
86356 Neusäß

Zulassungsgegenstand:

Feststallanlage "Dictator RM" für Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und vier Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1335 vom 10. Juli 2003.
Der Gegenstand ist erstmals am 10. Juli 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "Dictator RM" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder, der Energieversorgung und der Feststellvorrichtung bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder

Als Auslösevorrichtung und zur Branderkennung müssen die Geräte nach Liste 1a verwendet werden.

Liste 1a : Auslösevorrichtungen mit Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Energieversorgung
1	Rauchschalter RM 2000	Dictator	nach Liste 2*
2	Rauchschalter RM 3000 mit RS 3000	Apollo	nach Liste 2*
3	Rauchschalter RM 3000 mit RS 3000 X	Apollo	nach Liste 2*
4	Wärmeschalter WM 3000 mit RS 3000	Apollo	nach Liste 2*
5	Wärmeschalter WM 3000 mit RS 3000 X	Apollo	nach Liste 2*
6	Rauchschalter ORS 142	Hekatron	nach Liste 2*
7	Rauchschalter ORS 132 Ex	Hekatron	nach Liste 2*
8	Wärmeschalter TDS 247	Hekatron	nach Liste 2*
9	Wärmeschalter TS 217 Ex	Hekatron	nach Liste 2*
10	Rauchschalterzentrale Typ RSZ 5	Geze	integriert
	Rauchschalter Typ RS 5		nach Abs. 2.1.2.4
11	esser's Rauchalarmschalter RAS 2103	Caradon Esser	extern
12	Fuss Rauchschutzschalter	effeff Fritz Fuss	integriert
13	Rauchmelderzentrale "RMZ-K"	Dorma	integriert
14	Rauchmelderzentrale "RMZ-S"	Dorma	integriert
15	"Dorma TS 93 EMR"	Siemens	integriert
16	"Dorma TS 93 EMR-K"	Dorma	integriert
17	"Dorma TS 93 EMR-S"	Dorma	integriert
18	Rauchmelderzentrale "RMZ-2"	Dorma	integriert
	Rauchmelder "RM"		nach Abs. 2.1.2.9
19	"Rauchschalter ESB RM"	Novotron	integriert

*Die maximal zulässige Kontaktbelastung der in den Rauch- bzw. Wärmeschaltern enthaltenen Relais darf in keinem Betriebszustand der Feststellanlage überschritten werden.

1.1.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtungen mit Brandmelder und der Feststellvorrichtungen muss durch eine integrierte bzw. externe Energieversorgung nach Liste 1b (siehe Abschnitt 2.1.2) bzw. durch eine Energieversorgung mit ausreichender Leistungsabgabe nach Liste 2 erfolgen.



Liste 2 : Energieversorgung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	P [W] / I [mA]
1	Typ 040 550	Novotron	9,6 / 400
2	Typ 040 551	EPH Electronic	14,4 / 600
3	Typ 040 552	Novotron	19,2 / 800
4	Typ 040 004	Novotron	24,0 / 1000
5	STG-01	Hekatron	21,6 / 900
6	NG 519	Hekatron	8,4 / 350
7	0,9 A	STG	21,6 / 900
8	0,9 A	Brand	21,6 / 900

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauffürschließer, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) oder die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.3 verwendet werden.

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge und ggf. der Standflügel mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet sind.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Türen, Schiebetüren und -toren sowie Falttüren und -toren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2¹⁾) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14²⁾) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen in den Zonen 1 und 2 (nicht in Zone 0) angewendet werden, wenn sie zusätzlich durch eine geprüfte³⁾ ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

1 DIN EN 50281-1-2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub;
Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11

2 DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche;
Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

3 Für die Prüfung sind z.Z. anerkannt:
- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
- Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum



2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1. Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ entsprechen.

2.1.2 Auslösevorrichtungen mit Brandmelder und Energieversorgung

2.1.2.1 Allgemeines

Als Auslösevorrichtungen mit Branderkennung und zur Energieversorgung müssen die Geräte nach Liste 1b (siehe Anlage 1) und nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden. Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7⁵ entsprechen. Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten, muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung⁶ beachtet werden. Wärmemelder müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5⁵ entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8⁵). Die Wärmemelder nach Liste 1a (siehe Abschnitt 1.1.2) sind für diese Verwendung nicht geeignet.

Die Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁷ entsprechen.

2.1.2.2 Rauch- und Wärmemelder der Fa. Dictator (Liste 1b, lfd. Nrn. 1 bis 5)

Die Rauch- und Wärmemelder der Fa. Dictator müssen über eine Energieversorgung nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.3) an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontaktes am Rauchschalter RM 2000 beträgt max. 0,5 A und am Rauchschalter RM 3000 bzw. Wärmeschalter WM 3000 max. 1,0 A bei 24 V. Wird dieser Wert überschritten, muss zusätzlich das Hilfsrelais 040081 der Firma Dictator zwischen Rauchschalter und Feststellvorrichtung geschaltet werden.

2.1.2.3 Rauch- und Wärmeschalter der Firma Hekatron (Liste 1b, lfd. Nrn. 6 bis 11)

Die Rauch- und Wärmeschalter der Firma Hekatron steuern über einen 24-V-Netzgleichrichter nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.3, lfd. Nrn. 5, 6) die angeschlossene Feststellvorrichtung an. Das Schaltrelais des Rauch- bzw. Wärmeschalters kann max. 1 A bei 24 V schalten. Wird dieser Wert überschritten, muss zusätzlich der Relaiskasten 424/24 der Firma Hekatron zwischen Rauchschalter und Feststellvorrichtung geschaltet werden. Hierbei sind die Leistungsmerkmale des Netzgleichrichters zu beachten.

2.1.2.4 Rauchschalter und Rauchschalterzentrale der Firma Geze (Liste 1b, lfd. Nr. 12)

Als Auslösevorrichtung und zur Branderkennung muss der "Rauchschalter Typ RS 5" in Verbindung mit einem Rauchschalternetzteil "Typ RS 5/N" bzw. "Typ SVK 139 F" bzw. "Typ SVK 139 Z" verwendet werden. Beide Geräte dürfen getrennt in je einem Gehäuse oder zusammengefasst in einem Gehäuse verwendet werden. Die Baueinheit - bestehend

4 "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)

Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage

Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

5 DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996
DIN EN 54 -5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09

DIN EN 54 -7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09

DIN EN 54 -8 Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09

6 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)

7 DIN EN 60950 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12



aus Rauchschalter "Typ RS 5/N" und Rauchschalternetzteil - trägt die Bezeichnung "Rauchschalterzentrale RSZ 5".

Das Netzteil muss an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und den "Rauchschalter Typ RS 5" sowie ggf. bis zu zwei weitere Rauchschalter und Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlagen 2 bis 4) mit einer Leistungsaufnahme von insgesamt nicht mehr als 6 W mit Gleichstrom von 24 V versorgen.

2.1.2.5 Rauchalarmschalter der Firma Caradon Esser (Liste 1b, lfd. Nr. 13)

Der "esser's Rauchalarmschalter Typ RAS 2103" muss über die Energieversorgung Typ 5624 oder 5631/02 der Firma Caradon Esser an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Der Rauchalarmschalter Typ RAS 2103 muss als Einsatzsockel für die Brandmelder nach Liste 1b (siehe Anlage 1) ausgebildet sein. Der Rauchalarmschalter Typ RAS 2103 muss aus dem Sockel Typ 1490, der im Sockel montierten Steuerplatine 771904 und einem Brandmelder der Serie 9000 ohne Einschaltkontrolle nach Liste 1b (siehe Anlage 1) bestehen. Der Rauchalarmschalter muss eine Elektronik zum Auswerten der Meldersignale enthalten und bei Alarm oder Störung die Feststellvorrichtungen abschalten.

2.1.2.6 Rauchschutzschalter der Firma effeff Fritz Fuss (Liste 1b, lfd. Nr. 14)

Der "Fuss Rauchschutzschalter" muss direkt an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Das eingebaute Netzteil muss bis zu 10 Brandmelder nach Liste 1b (siehe Anlage 1) mit Gleichstrom von 20 V versorgen. Die Energieversorgung muss die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlagen 2 bis 4) mit einer stabilisierten Gleichspannung von 24 V versorgen.

Die elektronische Schaltung muss den Zustand der Meldelinie überwachen und bei Alarm oder Störung über ein Relais die Feststellvorrichtung stromlos schalten. Der "Fuss Rauchschutzschalter" muss einen Taster für die Handauslösung und einen Taster für die Rückstellung der Melder besitzen.

2.1.2.7 Rauchmelderzentralen (Liste 1b, lfd. Nrn. 15 und 16) und Feststellanlagen (Liste 1b, lfd. Nrn. 18 und 19) der Firma Dorma

In den Rauchmelderzentralen muss ein Rauchsensor Typ "RS-SK" als Brandmelder mit der Zentraleinheit Typ "ZE-K" bzw. Typ "ZE-S" als Auslösevorrichtung und dem Netzteil Typ "NT-SK" zur Energieversorgung in einer Baugruppe zusammengefasst sein.

Die Zentraleinheit muss die Signale des Rauchsensors auswerten und bei Überschreitung eines fest eingestellten Schwellenwerts der Rauchdichte die Feststellvorrichtung auslösen. Das Netzteil muss neben der Zentraleinheit und dem Rauchsensor auch zwei zusätzliche Rauchmelder nach Liste 1b (siehe Anlage 1) und eine Feststellvorrichtung nach Liste 3 (siehe Anlagen 2 bis 4) mit 24 V DC versorgen. Für diese Verbraucher muss eine Leistung von 4,4 W zur Verfügung stehen.

In den Feststellanlagen ist ein Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung integriert.

2.1.2.8 Feststellanlage "TS 93 EMR" der Firma Dorma (Liste 1b, lfd. Nr. 17)

Die Baueinheit wird direkt an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen. Das eingebaute Netzteil muss den Rauchmelder "Typ EMR" der Firma Siemens, zwei zusätzliche Rauchmelder nach Liste 1b (siehe Anlage 1) und den in der integrierten Gleitschiene eingebauten Elektro-Haftmagnet sowie die Feststellvorrichtung für eine weitere Tür mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

2.1.2.9 Rauchmelderzentrale (Liste 1b, lfd. Nr. 20) der Firma Dorma

Der Rauchmelder "RM" muss mit der zugehörigen Energieversorgung in einer Baueinheit - Rauchmelderzentrale "RMZ 2" genannt - zusammengefasst sein oder als Einzelgerät mit einer externen Energieversorgung verwendet werden. Die externe Energieversorgung muss neben dem Rauchmelder "RM" zwei zusätzliche Rauchmelder nach Liste 1b (siehe Anlage 1) und eine Feststellvorrichtung nach Liste 3 (siehe Anlagen 2 bis 4) mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen. In der Rauchmelderzentrale "RMZ 2" muss zur



Energieversorgung das Netzgerät "RZ 01 Variante 02" verwendet werden. Für die externe Energieversorgung muss ein Netzgerät nach Liste 1b (siehe Anlage 1) verwendet werden.

2.1.2.10 Rauchschalter der Firma ESB Schulte (Liste 1b, lfd. Nr. 21)

Im "Rauchschalter ESB RM" muss ein Rauchschalter "ESB RM" und eine Stromversorgungseinheit "ESB SVE" der Firma Novotron in einem gemeinsamen Gehäuse zusammengefasst sein.

Die Stromversorgungseinheit "ESB SVE" muss den Rauchschalter "ESB RM" sowie ggf. bis zu zwei zusätzliche Rauch- bzw. Wärmeschalter nach Liste 1b (siehe Anlage 1, lfd. Nrn. 1 bis 6, 8, 9, 10, 21) und eine Feststellvorrichtung nach Liste 3 (siehe Anlagen 2 bis 4) mit Gleichstrom von 24 V versorgen.

2.1.3 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen wahlweise die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß Abschnitt 2.1.4 oder die Geschwindigkeitsregler mit elektromagnetischer Feststellung für Schiebetore nach Liste 3 (siehe Anlagen 2 bis 4) verwendet werden. Dabei sind die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155⁸ entsprechen.

Die Türschließer "TS 73 EMF/S" und "BTS 80 EMB/S" mit Mikroschalter nach Liste 3 (siehe Anlage 3, lfd. Nrn. 2.9 und 2.15) müssen am Gangflügel zweiflügeliger Türen verwendet werden, wenn für diese Türen ein Schließfolgeregler mit elektromagnetischer Festhaltung der Typen SR 391 oder SR 393 der Firma Dorma verwendet wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

2.1.4 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach Liste 3 (siehe Anlage 4) müssen der Norm DIN 18263-4⁹ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.4.1 und für ggf. verwendete Signalgeber nach Abschnitt 2.1.4.2 besitzen

2.1.4.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Firma Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein.



⁸ DIN EN 1155

Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04

⁹ DIN 18263-4

Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05

2.1.4.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichtschranken, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁸

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁸ gekennzeichnet werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die Auslösevorrichtungen, die Brandmelder, die Energieversorgung, die Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -toren sowie Falttüren und -toren und die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1335
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁸

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁸ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen, der Brandmelder, der Energieversorgung, der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -toren sowie Falttüren und -toren und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.



Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk der Geräte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigenen Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gerätes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Gerätes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk der Geräte ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung des Geräts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlagen 2 bis 4) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung mit Brandmelder nach Liste 1b (siehe Anlage 1) an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Die Brandmelder der Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z.B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, muss ihre Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.



3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 3.4, zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1a (siehe Abschnitt 1.1.2) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich der angeordneten Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist von den Herstellern von Auslösevorrichtungen und Feststellvorrichtungen hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Auslöse- und/oder Feststellvorrichtungen, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Hersteller der Feststellanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Die monatliche Überprüfung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.



4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

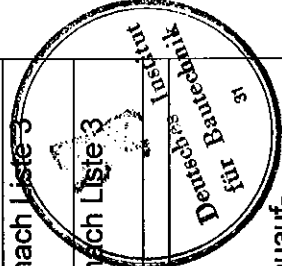
Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze



lfd. Nr.	Auslösevorrichtung	zugehörige Brandmelder	Zone nach DIN EN 60 079-14	zugehörige Energieversorgung	Feststellvorrichtungen
1	Rauchscharter "DICTATOR RM 2000"		—		
2	Rauchscharter "DICTATOR RM 3000 mit Relaissockel RS 3000"		—	nach Liste 2	nach Liste 3
3	Rauchscharter "DICTATOR RM 3000 mit Relaissockel RS 3000X"		—		
4	Wärmeschalter "DICTATOR WM 3000 mit Relaissockel RS 3000"		—		
5	Wärmeschalter "DICTATOR WM 3000 mit Relaissockel RS 3000X"		—		
6	Rauchscharter "ORS 132"		—		
7	Rauchscharter "ORS 132 EX"		1 und 2		
8	Rauchscharter "ORS 142"		—	STG-01 mit NG 517 oG oder NG 519 nach Liste 2	nach Liste 3
9	Wärmeschalter "TS 217"		—		
10	Wärmeschalter "TDS 247"		—		
11	Wärmeschalter "TS 217 EX"		1 und 2		
12	"Rauchscharter Typ RS 5"		—	extern: RS 5/N, SVK 139 F, SVK 139 Z	nach Liste 3
	"Rauchscharterzentrale RSZ 5"		—	integriert: RS 5/N, SVK 139 F, SVK 139 Z	
13	"esser's Rauchalarmscharter Typ RAS 2103" als Einsatzsockel für Brandmelder	"Rauchscharter Typ RS 5" integr. Rauchmelder "I-1062 o.E." Rauchmelder "O-1362 o.E." Wärmemelder "TD-1262 o.E." Wärmemelder "TM-1162 o.E."	2 2 2 2	Typ 5624, Typ 5631/02	nach Liste 3
14	"Fuss Rauchschutzschalter" Typ 2408, "Fuss Rauchschutzschalter" Typ 24025	Rauchmelder "60.000" u. "60.030", Wärmemelder "60.101"	— —	integriert integriert	nach Liste 3
15	Rauchmelderzentrale "RMZ-K"	Rauchsensor "RS-SK" integriert	—	Netzteil Typ "NT-SK" integriert	nach Liste 3
16	Rauchmelderzentrale "RMZ-S"		—		
17	Feststellanlage "Dorma TS 93 EMR"	Rauchmelder "Typ EMR" integriert	—	Netzteil Typ EMR integriert	integriert
18	Feststellanlage "Dorma TS 93 EMR-K"	Rauchsensor "RS-SK" integriert	—	Netzteil Typ "NT-SK" integriert	integriert
19	Feststellanlage "Dorma TS 93 EMR-S"		—		
20	Rauchmelderzentrale "RMZ-2"	Rauchmelder "RM" integriert	—	RZ 01 Variante 02 integriert	nach Liste 3
	Rauchmelder "RM"		—	RZ 01 Variante 02, NG 516 extern	
21	"Rauchscharter ESB RM"		—	Stromversorgungseinheit "ESB SVE" integriert	nach Liste 3



Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1335
vom 25. Juli 2005

Feststellanlage "Dictator RM" für Feuerschutzabschlüsse
Liste 1b : Auslösevorrichtungen mit Branderkennung und zugehöriger Stromversorgung

zusätzliche Rauchmelder	
Typenbezeichnung	Hersteller für lfd. Nr.
RM 2000	Dictator 21; 12 nur einfl. Türen
RM 3000	Dictator 12, 21
WM 3000	Dictator 12, 21
BR 12	Siemens 14 bis 19
RM-S	Dorma 19
ORM 130 A(Z)	Hekatron 14 bis 19
ORS 132	Hekatron 14 bis 19

Liste 3: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Es dürfen nur Haftmagnete mit 24 V DC Nennspannung verwendet werden.

lfd.Nr.	Typenbezeichnung	DIN EN 60 079-14	Hersteller	P [W] / I [mA]
1.1	DICTATOR GD 4.10	—	Dictator	1,4 / 58
1.2	DICTATOR GD 5.10	—	Dictator	1,6 / 66
1.3	DICTATOR GD 6.03	—	Dictator	1,9 / 79
1.4	DICTATOR GD 6.10	—	Dictator	1,6 / 66
1.5	DICTATOR GD 6.13	—	Dictator	1,9 / 79
1.6	DICTATOR GD 7.10	—	Dictator	1,7 / 71
1.7	EM GD 40 F	—	Dictator	1,8 / 75
1.8	EM GD 50 A,B,F,R,R-I,S	—	Dictator	1,6 / 66
1.9	EM GD 60 A,B,F,R,R-I,S	—	Dictator	1,6 / 66
1.10	EM GD 70 A,B,F,R,R-I,S	—	Dictator	1,8 / 75
1.11	EM GD 50 Ex	Zonen 1 und 2	Dictator	1,6 / 66
1.12	EM GD 70 Ex	Zonen 1 und 2	Dictator	1,7 / 71
1.13	171xx-05 A/B 00	—	Binder Magnete	1,7 / 71
1.14	837	—	effeff Fritz Fuss	1,8 / 75
1.15	838	—	effeff Fritz Fuss	2,1 / 88
1.16	858	—	effeff Fritz Fuss	6,0 / 250
1.17	GT 40 R	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,8 / 75
1.18	GT 50 R	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5 / 63
1.19	GT 60 R	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,6 / 66
1.20	GT 70 R	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5 / 63
1.21	GT 50 R Ex	Zonen 1 und 2	Kendrion Neue Hahn Magnet	3,0 / 125
1.22	GT 70 R Ex	Zonen 1 und 2	Kendrion Neue Hahn Magnet	3,0 / 125
1.23	GT 42 R 002.01	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5 / 63
1.24	GT 42 R 090.01	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5 / 63
1.25	GT 50 R 090.01	—	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5 / 63
1.26	EM 500 G, U, A	—	Dorma	1,5 / 63

An zweiflügligen Drehflügeltüren kann der Schließfolgeregler Typ SR 2000 EL oder SR 2000 EK mit elektromagnetischer Festhaltung, durch Magnetkörper EM GD20 A24 (P = 1,6 W), der Firma Dictator verwendet werden; diese werden parallel zu den Tür-Haftmagneten versorgt und geschaltet.

Feststellanlage "Dictator RM" für Feuerschutzabschlüsse

Liste 3: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Anlage zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1335
vom 25. Juli 2005



Liste 3: Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauffürschließer nach DIN EN 1155

Es dürfen nur Türschließer mit 24 V DC Nennspannung verwendet werden.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	P [W] / I [mA]	Sonderfunktion
2.1	Viscostabil 81	Gretsch Unitas BKS	3,0 / 125	—
2.2	Cyclostabil 87 FE	Gretsch Unitas BKS	0,9 / 37	—
2.3	Cyclostabil 87 FE-FL	Gretsch Unitas BKS	0,9 / 37	Freilauffürschließer
2.4	OTS 730 FE	Gretsch Unitas BKS	1,6 / 66	—
2.5	OTS 730 FE-SRI	Gretsch Unitas BKS	1,6 / 66	Schließfolgeregelung
2.6	UTS 85 FE	Gretsch Unitas BKS	0,8 / 33	—
2.7	UTS 85 FL	Gretsch Unitas BKS	0,8 / 33	Freilauffürschließer
2.8	TS 73 EMF	Dorma	2,0 / 83	—
2.9	TS 73 EMF/S	Dorma	2,0 / 83	eingebauter Schalter*
2.10	TS 93 EMF	Dorma	1,4 / 58	—
2.11	TS 93 GSR/EMF 1	Dorma	1,4 / 58	Schließfolgeregelung
2.12	TS 93 GSR/EMF 2	Dorma	2 • 1,4 / 116	Schließfolgeregelung
2.13	TS 93 GSR/EMF 1G	Dorma	1,4 / 58	Schließfolgeregelung
2.14	BTS 80 EMB	Dorma	2,3 / 95	—
2.15	BTS 80 EMB/S	Dorma	2,3 / 95	eingebauter Schalter*
2.16	BTS 80 FLB	Dorma	2,3 / 95	Freilauffürschließer
2.17	ITS 96 EMF	Dorma	1,4 / 58	—
2.18	TS-61 EF	ESB Schulte	1,1 / 45	—
2.19	TS-61 SR-EF-2	ESB Schulte	2 • 1,1 / 91	Schließfolgeregelung
2.20	TS-61 SR-EF-1S	ESB Schulte	1,1 / 45	Schließfolgeregelung
2.21	TS 550 E	Geze	2,8 / 116	—
2.22	TS 550 E-IS	Geze	2,8 / 116	Schließfolgeregelung
2.23	TS 3000 V E	Geze	2,2 / 91	—
2.24	TS 3000 V / 5000 E-IS	Geze	2,2 / 91	Schließfolgeregelung
2.25	TS 3000 V E-IS	Geze	2,2 / 91	—
2.26	TS 4000 E	Geze	1,0 / 41	—
2.27	TS 4000 E-IS	Geze	1,0 / 41	Schließfolgeregelung
2.28	TS 4000 EFS	Geze	1,0 / 41	Freilauffürschließer
2.29	TS 4000 E "Mikroschalter"	Geze	1,0 / 41	eingebauter Schalter*
2.30	TS 5000 E	Geze	2,2 / 91	—
2.31	TS 5000 E-IS	Geze	2,2 / 91	Schließfolgeregelung
2.32	TS 5000 E "Mikroschalter"	Geze	2,2 / 91	eingebauter Schalter*

* zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Feststellung

Feststellanlage "Dictator RM" für Feuerschutzabschlüsse

Liste 3: Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung
und elektrisch betriebene Freilauffürschließer

Anlage 3
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1335
vom 25. Juli 2005



Liste 3: Feststellvorrichtungen

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4

Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener Drehflügeltüren geeignet. Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein.

lfd Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Feststellvorrichtung / P _{nenn} (U _{nenn})	zusätzlich P _{vorn} *
3.1	TSA 160-F	Geze	Magnetventil / 2.5 W (24 V DC)	19,2 W
3.2	TSA 160-F-IS	Geze	Magnetventil / 2.5 W (24 V DC)	19,2 W
3.3	TSA 160-F-IS-TS	Geze	Magnetventil / 2.5 W (24 V DC)	19,2 W
3.4	Slimdrive SD-F	Geze	hydraulisch	7,7 W
3.5	ED 200	Dorma	Magnetventil / 2.5 W (24 V DC)	—
3.6	E	Besam	hydraulisch-motorisch (230 V AC)	3,6 W
3.7	SDE-F	Besam	hydraulisch-motorisch (230 V AC)	20,4 W
3.8	DICTAMAT 202	Kaba Gilgen	motorisch (230 V AC)	10,8 W

Drehflügelantriebe werden direkt an das Netz angeschlossen. Die eigene Energieversorgung muss einen elektrischen Türöffner und ggf. die elektrisch betriebene Feststellvorrichtung mit 24 V DC versorgen.

* für die Energieversorgung von weiteren (ggf. erforderlichen) elektrischen Türöffnern und von Signalgebern mit 24 V DC.

4. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und Schiebetore

Es dürfen nur Feststellvorrichtungen mit 24 V DC Nennspannung verwendet werden

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	P [W] / I [mA]	öffnen / schließen
4.1	DICTAMAT 560	Dictator	2,2 / 91	von Hand / Federseilrolle
4.2	DICTAMAT 570	Dictator	2,2 / 91	von Hand / Gegengewicht
4.3	DICTAMAT 650	Dictator	2,2 / 91	von Hand / Federseilrolle
4.4	DICTAMAT 6000	Dictator	Stromversorgung integriert	motorisch / Gegengewicht
4.5	SB 2.2.x**	Linnig	5,0 / 429	von Hand / Gegengewicht
4.6	SB 2.3.x**	Linnig	5,0 / 429	von Hand / Gegengewicht
4.7	SB 2.4.1.x**	Linnig	5,0 / 429	motorisch / Gegengewicht
4.8	SB 2.4.4.1	Linnig	5,0 / 429	motorisch / Gegengewicht
4.9	SB 3.2.y***	Linnig	2,2 / 91	von Hand / Gegengewicht
4.10	SB 3.3.y***	Linnig	2,2 / 91	von Hand / Gegengewicht

** x = 0 bis 3

*** y = 0 bis 4

- 0 mit freiem Wellenende
- 1 mit Seilscheibe
- 2 mit Kettenrad
- 3 mit Zahnriemenrad
- 4 mit freiem Wellenende und Buchse



Feststellanlage "Dictator RM" für Feuerschutzabschlüsse

Liste 3: Feststellvorrichtungen

- 3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)
- 4. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und Schiebetore

Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1335
vom 25. Juli 2005